

## BDW-Empfehlungen zur EEG-Novelle 2027 im Bereich Wasserkraft

Nach Bekanntwerden des Referentenentwurfs des EEG 2027 aus dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWE) am 22.4.2026 stellt der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e. V. unter Verweis auf den Koalitionsvertrag, in dem es heißt "Bestehende Potenziale bei der kleinen und großen Wasserkraft [...] werden wir heben", klar, dass dies im Falle der kleinen Wasserkraft nur mit dem EEG möglich wird. Der vorliegende Entwurf führt zum Gegenteil, nämlich zur Stilllegung kleiner Wasserkraftwerke und wertvoller, bestehender Energieerzeugungsinfrastruktur. Der BDW empfiehlt daher:

### 1. Streichung des Förderstopps für Wasserkraftanlagen < 25 kW

Der Förderstopp für kleine Wasserkraftanlagen durch die Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. (1) Nr. 2 sowie den Ausschluss von der Marktprämie für Anlagen < 25 kW gemäß § 20 Satz 1 muss wieder rückgängig gemacht und dahingehend geändert werden, dass diese Anlagen auch weiterhin eine auskömmliche Vergütung erhalten. Die Begründung für den Förderstopp ist nicht auf die Wasserkraft zutreffend, da sie stetig und planbar und nicht fluktuierend erzeugt. Wie hoch eine alternativ in Anspruch zu nehmende Netzbetreiberabgabe nach § 21 ausfällt, nachdem die Vermarktungskosten abgezogen wurden, ob diese gezahlt wird, etc. ist völlig unbekannt.

### 2. Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Wasserkraftanlagen bis 100 kW

Vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an kleine Wasserkraftanlagen und zur Sicherstellung der Anlagenwirtschaftlichkeit angesichts stark gestiegener Kosten in den vergangenen Jahren wird eine neue Vergütungsklasse für Anlagen bis 100 kW in § 40 Abs. (1) empfohlen:

*§ 40 Abs. (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert*

*1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,50 Cent pro Kilowattstunde,  
2. bis...*

### 3. Einbeziehung der Systemleistungen der Wasserkraft durch Anhebung der Marktwerte

Die besonderen Systemleistungen der Wasserkraft - insbesondere ihre Fähigkeit, eine stabile und verlässliche Stromversorgung auch in Krisensituationen sicherzustellen, kurzfristig auf Schwankungen im Stromnetz zu reagieren sowie zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit beizutragen - müssen künftig vergütet und bei der Bemessung der Marktwerte nach § 40 Abs. (1) berücksichtigt werden. Auch muss das Förderdesign sicherstellen, dass die Kosten für Fischschutz, Durchgängigkeit und Gewässerökologie vollständig refinanziert werden können. Dazu wird vorgeschlagen:

*§ 40 Abs. (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert*

*1. bis...*

*2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt ~~12,03~~ 16,24 Cent pro Kilowattstunde,  
3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt ~~7,93~~ 10,71 Cent pro Kilowattstunde,  
4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt ~~6,07~~ 8,20 Cent pro Kilowattstunde,  
5. ...*

### 4. Streichung der Degression der Vergütung

Die Wasserkraft ist eine im Kern ausgereifte Technologie. Da auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind und durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie Kostensteigerungen zu verzeichnen sind, wird empfohlen die Degression der Vergütung von Strom aus Wasserkraft im EEG zu streichen:

*§ 40 Abs. (5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.*